

Versorgungsordnung

vom 01.04.1985

Tarifvertrag über die betriebliche Versorgungsordnung - 01. 04. 85 -

Zwischen der Tarifgemeinschaft bestehend aus der

- Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG
- Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG
- Volksfürsorge Krankenversicherung AG
- Volksfürsorge Rechtsschutzversicherung AG
- Hamburgische Internationale Rückversicherung AG

nachstehend kurz Volksfürsorge Unternehmensgruppe genannt
vertreten durch die Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG

und der

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
Düsseldorf

wird folgende Versorgungsordnung vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	S. 3
§ 2 Voraussetzungen und Leistungsarten	S. 3
§ 3 Anrechnungsfähige Dienstzeit	S. 5
§ 4 Pensionsfähiges Arbeitsentgelt	S. 5
§ 5 Höhe der Renten	S. 9
5.1 Altersrente	S. 9
5.2 Invaliditätsrente	S. 10
5.3 Witwenrente	S. 11
5.4 Witwerrente	S. 11
5.5 Waisenrente	S. 11
5.6 Rentenberechnung bei Teilzeitbeschäftigung	S. 12
5.7 Versorgungsfall nach vorausgegangener Invalidität	S. 12
5.8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles	S. 12
§ 6 Anpassung der Renten	S. 13
§ 7 Zahlung der Renten	S. 13
§ 8 Pflichten der Rentenantragsteller und –empfänger	S. 14
§ 9 Verpfändung und Abtretung	S. 15
§ 10 Rentenausschuß	S. 15
§ 11 Schiedsausschuß	S. 15
§ 12 Schlußbestimmungen	S. 16

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Versorgungszusage gilt für die Arbeitnehmer der Volksfürsorge Unternehmensgruppe; ausgeschlossen sind die leitenden Angestellten sowie Arbeitnehmer, die nebenberuflich, aushilfsweise, zeitlich befristet oder zur Ausbildung tätig sind.
2. Die Versorgungszusage gilt nicht für diejenigen Arbeitnehmer, die bis zum 31.03.85 Arbeitnehmer im Sinne der Ziffer 1 geworden sind.
3. Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Volksfürsorge Unternehmen behalten sich aber vor, durch Beschlüsse im Vorstand und im Aufsichtsrat die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Versorgungszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß den Volksfürsorge Unternehmen die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Soweit bei den einzelnen Paragraphen der VO keine gesonderte Regelung festgelegt ist, werden Arbeitnehmer, die nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, den Pflichtversicherten gleichgestellt. Es wird so verfahren, als wäre die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch die Befreiung beeinträchtigt worden. Wenn die Berechnung einer fiktiven Sozialversicherungsrente unter der Berücksichtigung der erzielten Verdienste nicht möglich ist, wird eine fiktive Sozialversicherungsrente unter Berücksichtigung der jeweils höchsten Beitragsklasse errechnet.

§ 2 Voraussetzungen und Leistungsarten

1. Gewährt werden
 - Altersrenten (Ziffer 4)
 - Invaliditätsrenten (Ziffer 5)
 - Witwen- oder Witwerrenten (Ziffer 6)
 - Abfindung bei Wiederheirat (§ 7 Ziffer 3.3)
 - Waisenrenten (Ziffer 6)
2. Wer den Versorgungsfall für die Zahlung der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Vereinbarung.
3. Die Kriegsgefahr wird im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde für Pensionskassen erlassenen Vorschriften übernommen.

4. Altersversorgung

Der Versorgungsfall für die Zahlung der Altersrente tritt spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr ein.

Ab 01.01.92 erhalten die Arbeitnehmer, die bis zum Eintritt in den Ruhestand in einem festen Anstellungsverhältnis bei einer Gesellschaft der Volksfürsorge Unternehmensgruppe gestanden haben, Leistungen nach dieser Vereinbarung, wenn sie nach Artikel 1 Sozialgesetzbuch VI § 41 vorzeitig in den Ruhestand treten und das flexible Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Wenn der Arbeitnehmer das betriebliche und gesetzliche Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt, so gilt als Stichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles der Tag des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitnehmer, die nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, haben einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente zu dem Termin, zu dem sie das gesetzliche Altersruhegeld bei fortgesetzter Rentenversicherungspflicht hätten beziehen können. Als Stichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles gilt der Tag, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

5. Invaliditätsversorgung

Der Versorgungsfall für eine Invaliditätsrente tritt ein, wenn ein Arbeitnehmer im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und aus diesem Grunde das Arbeitsverhältnis beendet wird. Bei Arbeitnehmern, die nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, ist die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch einen vom Unternehmen zu bestimmenden Arzt zu bescheinigen. Stichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles ist bei von der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmern der Tag, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet, bei den übrigen der vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger genannte Tag des Versicherungsfalles bzw., wenn der Arbeitnehmer über diesen Stichtag hinaus seine Arbeit in der Volksfürsorge Unternehmensgruppe leistet und Gehalt bezieht, der Tag, an dem die Arbeitsausübung oder Gehaltszahlung endet.

Bei Berufsunfähigkeit können in Härtefällen auf Antrag vom Rentenausschuß höhere Leistungen beschlossen werden. Für die Entscheidungen gelten die folgenden Richtlinien:

- Regelfall ist die betriebliche Invaliditätsrente zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles.
- Reicht diese Leistung im Einzelfall nicht aus, gilt der Grundsatz, daß der Ausfall gesetzlicher Leistungen zur Hälfte vom Betroffenen und zur anderen Hälfte von der betrieblichen Versorgung getragen wird. Der Rentenausschuß kann in solchen Fällen neben der Invaliditätsrente nach der VO eine Zusatzleistung bis zu 25 % der gesetzlichen BU-Rente beschließen.
- In besonderen Härtefällen kann diese zusätzliche Leistung aufgestockt werden, und zwar auf höchstens 50 % der gesetzlichen BU-Rente.
- Die Zusatzleistung darf zusammen mit der Invaliditätsrente nach § 5 Ziffer 2 VO und der Leistung aus der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Krankenversicherung höchstens 70 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate einschließlich Sonderzahlungen, jedoch ohne Urlaubsgeld, betragen.
- Die Zusatzleistung entfällt bei von der Rentenversicherungspflicht befreiten Angestellten, wenn eine Versicherungsleistung aus der Befreiungsversicherung fällig wird. Wenn die Versicherungsleistung nur aus einer BUZ-Leistung besteht, entscheidet der Rentenausschuß, ob und in welcher Höhe die Zusatzleistung wegfällt.

6. Hinterbliebenenversorgung

Stichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles ist der Todestag des Arbeitnehmers bzw. des Alters- oder Invaliditätsrentners.

Die Waisenrente erhalten die ehelichen Kinder und die gesetzlich ebenso zu behandelnden Kinder des Verstorbenen.

§ 3 Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit zählt die in der Volksfürsorge Unternehmensgruppe zurückgelegte, durch Arbeitsvertrag anerkannte Dienstzeit in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis, frühestens vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die anrechnungsfähige Dienstzeit endet mit Eintritt des Versorgungsfalles. Es sind höchstens 30 Dienstjahre anrechnungsfähig.

Dienstzeiten im Sinne § 4 Ziffer 2 Absatz 3 dieses Tarifvertrages sind, soweit sie in den Bemessungszeitraum fallen:

- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit
- Anrechnungsfähige Zeiten des Wehr- und Wehrersatzdienstes
- Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen
- Zeiten des gesetzlichen und tariflichen Erziehungsurlaubes
- Anrechnungsfähige Zeiten im Untertage Bergbau

Für Zeiten des sog. „Babyjahres“ gilt ein Besitzstand, sofern diese Zeiten vor dem 01.01.99 begannen

Keine anrechnungsfähigen Dienstzeiten sind:

- Zeiten der Rentenzahlungen aufgrund dieser Versorgungszusage oder Zahlungen aufgrund einer anderen Versorgungsregelung der Volksfürsorge Unternehmensgruppe
 - Zeiten des Sonderurlaubes ohne Bezahlung
 - Zeiten des betrieblichen Erziehungsurlaubes
2. Ein bei der Dienstjahrberechnung nach Ziffer 1 verbleibender Rest bis zu 6 Monaten wird auf ein weiteres halbes, ein Rest von mehr als 6 Monaten auf ein weiteres volles Dienstjahr aufgerundet.
 3. Ab einer 10jährigen anrechnungsfähigen Dienstzeit wird der Arbeitnehmer, der das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Invaliditätsfall so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahr bei der Volksfürsorge gearbeitet.

Zeiten der Berufsausbildung in der Unternehmensgruppe werden für die geforderte 10jährige Wartezeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Die Bedingung einer mindestens 10jährigen anrechnungsfähigen Dienstzeit entfällt, wenn der Versorgungsfall infolge eines von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfalles eingetreten ist.

§ 4 Pensionsfähiges Arbeitsentgelt

1. Das pensionsfähige Arbeitsentgelt ist das im Bemessungszeitraum abgerechnete durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt. Versorgungsberechtigt sind:

- Im Innendienst:
die Festbezüge gemäß Anlage zu diesem Tarifvertrag

- Im Außendienst:
die erfolgsabhängigen Bezüge und die Festbezüge gemäß Anlage zu diesem Tarifvertrag.

Das pensionsfähige Arbeitsentgelt ist begrenzt auf das 2,5fache des höchsten Tarifgehaltes nach dem Überleitungstarifvertrag über die künftigen Arbeitsbedingungen der Volksfürsorge Unternehmensgruppe vom 03.03.1997.

Gegenwärtig entspricht das höchste Tarifgehalt dem Endgehalt nach der Gehaltsgruppe VIII. Im Falle der Einführung einer neuen, höheren Gehaltsgruppe muß die Begrenzung des pensionsfähigen Arbeitsentgelt neu verhandelt werden.

Wenn Gehaltsteile für eine Direktversicherung verwendet werden, verringert sich dadurch nicht das pensionsfähige Arbeitsentgelt.

2. Bemessungszeitraum für die Festbezüge des Innendienstes, der VSC- Mitarbeiter sowie die in der Anlage unter Ziffer 2.2 aufgeführten Arbeitnehmer sind die letzten 11 Kalendermonate vor Eintritt des Versorgungsfalles sowie der Monat, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

Bemessungszeitraum für die erfolgsabhängigen Bezüge sind die letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles. Bei den Außendienstmitarbeitern der Stammorga (siehe Ziffer 2.1 der Anlage) sind in dem Bemessungszeitraum außerdem die Festbezüge einzubeziehen.

Anrechnungsfähige Dienstzeiten, für die im Bemessungszeitraum keine oder keine vollen Bezüge gezahlt wurden, werden mit fiktiven Entgelten bewertet. Fiktive Entgelte in diesem Sinne sind für die Innendienste das statistische Gehalt und für den Außendienst die Bezüge, die für die Ausfallzeiten zugrunde gelegt werden.

Bei durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit wird für den Außendienst ab der 7. Krankheitswoche der Durchschnitt des pensionsfähigen Entgelts der letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als fiktives Entgelt berücksichtigt.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die anrechnungsfähigen Dienstjahren, für die keine oder volle Bezüge gewährt wurden.

Als pensionsfähiges Arbeitsentgelt wird mindestens das durchschnittliche im Bemessungszeitraum abgerechnete Mindesteinkommen/Garantieeinkommen berücksichtigt.

Sonderzahlungen werden mit einem Zwölftel des im Bemessungszeitraumes abgerechneten Monatsentgeltes berücksichtigt. Jubiläums Sonderzahlungen sind nicht versorgungsberechtigt.

Gegenwärtig erhalten alle Arbeitnehmer nach Abschnitt VIII der Tarifvereinbarung der Volksfürsorge jährlich zwei Sonderzahlungen (Mai- und Weihnachtsgeld). Wird diese tarifvertragliche Regelung inhaltlich verändert, muß über die Anrechnung auf das pensionsfähige Monatsentgelt neu verhandelt werden. Es kann kein höherer Betrag pensionsfähig sein als tarifvertraglich gezahlt wird.

3. Bei einem Funktionswechsel im Außendienst oder vom Außen- in den Innendienst (oder umgekehrt) innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt des Versorgungs-

fallens ist das aus der jeweiligen Tätigkeit maßgebende pensionsfähige Arbeitsentgelt der letzten 5 Kalenderjahre zu berücksichtigen.

4. Tritt nach Wegfall einer vorangegangenen Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 24 Monaten erneut ein Versorgungsfall ein, so ist das pensionsfähige Arbeitsentgelt zunächst nach Ziffer 5 zu berechnen. Bleibt es der Höhe nach unter dem pensionsfähigen Arbeitsentgelt, das dem vorangegangenen Versorgungsfall zugrunde gelegen hatte, so ist dieses wieder anzusetzen; dabei sind die nach dem vorangegangenen Versorgungsfall vorgenommenen Anpassungen der betrieblichen Versorgungsbezüge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.
5. Bei Eintritt eines erneuten Versorgungsfalles gilt bei Außendienstmitarbeitern als Bemessungszeitraum für das pensionsfähige Arbeitsentgelt die Anzahl der im Außendienst zurückgelegten anrechnungsfähigen Monate innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Eintritt des erneuten Versorgungsfalles.
6. In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Rentenausschuß über eine Regelung. Das gilt auch für Härtefälle, die dadurch entstehen, daß sich das pensionsfähige Arbeitsentgelt eines hauptberuflichen Außendienstmitarbeiters nach Vollendung des 55. Lebensjahres und einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 10 Jahren infolge betriebsorganisatorischer Gründe auf Dauer verringert.

Anlage

1. *Versorgungsberechtigtes Monatsentgelt – Innendienst -*

Ab dem 01.01.1999 sind versorgungsberechtigt

- Gehalt (Tarif)
- Gehalt (AT)
- Vofü-Zulage
- Verantwortungszulage
- Sonderzulage
- Leistungszulage
- Funktionszulage
- Grundstückszulage
- Ausgleichszulage (Nur für pensionsfähige Gehaltsteile)
- Essengeld (AG-Zuschuß Kantine)
- Schichtzulage, pauschal und Schichtausfallentschädigung
- Vertretungszulage, Tätigkeitzulage, wenn sie seit mindestens 36 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt wurde.
- Nach § 18 Teil II Rationalisierungsschutzabkommen der VDL / VDS garantierte Einkommen

2. Versorgungsberechtigtes Monatsentgelt – Außendienst -

Ab dem 01.01.1999 sind versorgungsberechtigt:

2.1. Mitarbeiter des Außendienstes der Stammorga

Entgelt	pensionsfähiges Arbeitsentgelt ab 01.01.1999 für				
	Allein- verkäufer	Partner- verkäufer	Organisa- tionsleiter	Hauptorg.leiter und Bezirksdirektor	Vertriebs- direktor
1. Feste monatliche Bezüge					
Festgehalt	entfällt		ja		
Mindesteinkommen	ja	ja	entfällt		
Fixum(Teil des Mind. Eink.)	ja	ja	entfällt		
Garantieeinkommen	entfällt		ja		
Aufbauzuschuß	entfällt		ja	entfällt	
Aufwendersersatz	nein				
Haushaltzulage	ja	ja	entfällt		
Kinderzulage	nein		entfällt		
Ausgleichszahlungen	ja (sofern pensionsberechtigt)				
verm.wirksame Leistungen	nein				
2. Erfolgsabhängige Bezüge					
Abschlußprov. (folgeleistungsberechtigt)	ja		ja	nein	
Dynamikprov.	ja		ja	nein	
Wiederinkr.-Prov	ja		ja	nein	
Superprovision	entfällt	ja, ohne Einmz. VA	ja		
Prov. Koop.partner	nein				
Abgeltungsbetrag	nein				
Zuführungsprov.	nein				
Orgabonus	entfällt	ja	ja, incl. Einmalzahlg. für VA ohne Einmalzahlung für Beförderung eines abgegebenen Mitarbeiters		
Produktionsbonus	ja	entfällt			
Betreuungsbonus	ja				entfällt
Bonifikation	entfällt				nein
Verdienstausfallentschädigung	ja			entfällt	
Pauschale Prov.ausgl.verg.	ja			entfällt	

Erläuterung:

- ja = als pensionsfähiges Entgelt zu berücksichtigen (grau hinterlegt)
- nein = die Bezüge sind nicht als pensionsfähiges Entgelt zu berücksichtigen
- entfällt = für die Beschäftigtengruppe erfolgt keine Zahlungen

2.2. Weitere Mitarbeiter im Außendienst

Beschäftigtengruppe	Pensionsfähiges Arbeitsentgelt	Anmerkungen
1. Direktionsbevollmächtigte für die betriebliche Altersversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundvergütung ◆ Erfolgsabhängige Grundvergütung ◆ Zielerreichungsbonus für das Firmengeschäft 	
2. Direktionsbevollmächtigte für das Geschäft der Vertriebspartner	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Erfolgsprovision 	
3. Filial- und Gebietsdirektoren für das Geschäft der Vertriebspartner	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Erfolgsprovision ◆ Superprovision 	
4. Direktionsbevollmächtigte für die Betreuung der OVB	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Erfolgsvergütung 	z.Zt. wird als Erfolgsvergütung eine Zulage von 39 % des Grundgehaltes gewährt
5. Direktionsbevollmächtigte für Finanzierungen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Bonus aus dem Finanzierungsvolumen und aus dem im Zusammenhang mit Finanzierungen vermittelten Lebensversicherungsgeschäft 	
6. Direktionsbevollmächtigte für Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Bonus 	
7. Direktionsbeauftragte für den Vertriebsweg Gewerkschaften	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundgehalt ◆ Superprovision (einschl. Sockelbetrag ◆ Orga – Bonus 	

§ 5 Höhe der Renten

1. Altersrente

1.1 Für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr wird eine Altersrente von 1 % des pensionsfähigen Arbeitsentgeltes gewährt.

1.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der anrechnungsfähigen Dienstzeit ist als Bruttoeinkommen fiktiv das pensionsfähige Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das im Bemessungszeitraum bei der tariflich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit erzielt worden wäre oder - falls zuletzt eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wurde - erzielt wurde.

Das ermittelte durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen ist danach anteilig entsprechend dem Verhältnis der verkürzten Arbeitszeit zur jeweils tariflich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit, gerechnet über die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit, zu kürzen.

Die in § 5 Ziffer 6 enthaltene Bestimmung, es werden maximal 30 anrechnungsfähige Dienstjahre ab Beginn berücksichtigt, ist für die Leistungsbegrenzung der Altersrente nicht anzuwenden.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Berechnung der Invaliditätsrente (§ 5 Ziffer 2 der VO).

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles bzw. erneuten Versorgungsfalles vor Ablauf einer 12monatigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ist der Bemessungszeitraum für das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen entsprechend zu verkürzen. Wenn der Rentenausschuß in Härtefällen ein höheres pensionsfähiges Arbeitsentgelt festlegt, als im Versorgungsfall vorhanden ist, so ist für die Begrenzung von dem höheren Einkommen auszugehen

Die Altersrente darf zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung höchstens 70 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate einschließlich Sonderzahlungen, jedoch ohne Urlaubsgeld, betragen.

Hierbei ist das ohne Sonderzahlungen gerechnete durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen gemäß Anlage, Ziffern 1 bis 3, zu bestimmen.

Diese Limitierung gilt nur für die Rentenberechnung zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

An die Stelle der tatsächlich gezahlten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung tritt eine fiktiv berechnete Rente, wenn die Leistungen aus den folgenden Gründen einträchtig sind:

- Nach dem 20. Lebensjahr hat der Arbeitnehmer für mehr als 12 Monate keine Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet (mit Ausfall- und Ersatzzeiten belegte Monate sind nicht fiktiv zu berechnen).
- Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurden für Zeiten nach dem Lebensjahr durch Kapitalabfindung abgegolten.

Die fiktive Rente wird aus der tatsächlichen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleitet: Es wird die tatsächlich gezahlte Rente durch die vom Versicherungsträger angerechnete Versicherungszeit dividiert und danach mit der angerechneten Versicherungszeit zuzüglich der nicht belegten Monate multipliziert.

Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen eines Versorgungsausgleichs gemindert, so wird die Rente ohne diese Minderung berücksichtigt.

Wenn Dienstjahre wegen des Bezuges einer Invaliditätsrente nicht als pensionsfähige Dienstzeit gelten, dann ist für die fehlende Belegung dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung keine fiktive Rente zu berechnen.

2. Invaliditätsrente

Die Invaliditätsrente wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente nach Ziffer 1 berechnet.

Im Falle eines Arbeitsunfalles ist bei der Begrenzung gemäß Ziffer 1.2 jedoch zusätzlich auch die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen.

Wird für die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine Kapitalabfindung gezahlt, so gilt die Unfallrente weiterhin als bezogen.

Es bleibt der Teil der Unfallrente anrechnungsfrei, der bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt worden wäre.

3. Witwenrente

3.1 Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Rentner zum Zeitpunkt seines Todes bezog.

War der Verstorbene am Todestag Arbeitnehmer, beträgt die Witwenrente 60 % der Rente, die der Verstorbene erhalten hätte, wenn statt des Todes Invalidität eingetreten wäre.

3.2 Witwen, die vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger nur eine Rente nach § 45 Abs. 1 AVG erhalten, haben für diese Zeit keinen Anspruch auf eine Rentenzahlung.

3.3 Für jedes angefangene Jahr, das die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als der Verstorbene, wird die Witwenrente um ein Zwanzigstel gekürzt, jedoch höchstens um zehn Zwanzigstel. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel der Witwenrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag erreicht ist.

3.4 War der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung Arbeitnehmer, so wird die Witwenrente nicht gezahlt, wenn zwischen Eheschließung und dem Tode weniger als 6 Monate liegen.

Wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung Rente bezogen hat, so wird die Witwenrente nicht gezahlt, wenn zwischen Eheschließung und dem Tode weniger als 12 Monate liegen; sie beträgt

- nach mindestens einjährigem Bestehen der Ehe ein Drittel,
- nach mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe zwei Drittel
- und ab dreijährigem Bestehen der Ehe drei Drittel

der sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Witwenrente.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn der Tod infolge eines nach der Eheschließung erlittenen Unfalls eingetreten ist.

4. Witwerrente

Die Ziffer 3 gilt entsprechend für den Witwer.

5. Waisenrente

5.1 Die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 20 % der Altersrente nach Ziffer 1 bzw. der Invaliditätsrente nach Ziffer 2.

5.2 Mehrere Waisenrenten dürfen die Rente des Verstorbenen nicht übersteigen. Das gleiche gilt für die Summe aus Waisen- und Witwen- oder Witwerrenten.

5.3 Wird die Rente gemäß Ziffer 5.2 überschritten, werden alle in Frage kommenden Renten anteilig gekürzt.

Wenn Hinterbliebenenrenten fortfallen, werden die restlichen Hinterbliebenenrenten anteilig angehoben bis auf den Betrag, den sie gehabt hätten, wenn die fortgefallenen Hinterbliebenenrenten von Anfang an nicht mitgezählt hätten.

6. Rentenberechnung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Rente anteilmäßig gewährt. Der Anteil an der vollen Rente ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der Teilzeitarbeit zur vollen Arbeitszeit, gerechnet über die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit des Arbeitnehmers bis zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

Für die Berechnung der Beschäftigungsquotienten werden maximal 30 anrechnungsfähige Dienstjahre ab Dienstbeginn berücksichtigt.

7. Versorgungsfall nach vorausgegangener Invalidität

Tritt bei einem Arbeitnehmer nach Wegfall einer vorausgegangenen Invalidität innerhalb von 5 Jahren ein neuer Versorgungsfall ein, so wird

- die Invaliditäts- oder Altersrente mindestens in der zuletzt gezahlten Höhe gewährt;
- im Todesfall für die Berechnung der Hinterbliebenenrente mindestens von der zuletzt gezahlten Invaliditätsrente ausgegangen.

Die nach dem vorausgegangenen Invaliditätsfall vorgenommenen Rentenanpassungen sind einzubeziehen.

Ist die Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach dem vorausgegangenen Invaliditätsfall einzelvertraglich und auf Dauer herabgesetzt worden, so ist die Quotenregelung nach Ziffer 6 anzuwenden; dabei sind die anrechnungsfähigen Dienstzeiten bis zum neuen Versorgungsfall zu berücksichtigen.

8. Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles

8.1 Scheidet der Arbeitnehmer aus den Diensten der Volksfürsorge-Unternehmensgruppe vor Eintritt des Versorgungsfalles aus, so wird seine Rentenanwartschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

8.2. Ein unverfallbarer Versorgungsanspruch darf nicht abgefunden werden.

8.3. Sind die Voraussetzungen für eine unverfallbare betriebliche Altersversorgung erfüllt, so erhält der Arbeitnehmer eine Mitteilung darüber, daß eine unverfallbare Anwartschaft besteht und in welcher Höhe er Altersrente beanspruchen kann.

8.4. Alle Rentenbezieher mit Ausnahme der Halbwaisen haben im Monat Dezember Anspruch auf eine Weihnachtsgeldzahlung. Bei mehreren Vollwaisen wird das Weihnachtsgeld so bemessen, als ob es sich um eine Person handelte.

Das Weihnachtsgeld beträgt bei Alters- und Invaliditätsrentnern 153,39 Euro, bei den übrigen 76,69 Euro. Die Beiträge werden nicht dynamisiert.

Wird eine Rente an einen vor der Pensionierung ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten gezahlt, besteht kein Anspruch auf eine Weihnachtsgeldzahlung.

Bei Teilzeitbeschäftigungen wird das Weihnachtsgeld anteilig gewährt. Der Anteil an der vollen Weihnachtsgeldzahlung ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der Teilzeit zur tarif-

lichen Arbeitszeit, gerechnet über die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit des Arbeitnehmers. Es sind maximal 30 Dienstjahre ab Beginn anrechnungsfähig.

§ 6 Anpassung der Renten

1. Die Renten werden jeweils entsprechend der gemäß § 49 AVG vorgegebenen Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt.
2. Die Anpassung der Renten erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden.

(Der § 49 AVG ist durch Artikel 1 §§ 65 und 68 SGB (VI) neu gefaßt worden. Die Änderung ist am 01.01.1992 in Kraft getreten.)

3. Die Renten werden angepaßt, wenn der Versorgungsfall vor dem 01.12. des Vorjahres eingetreten ist.
4. Hält der Vorstand die Veränderung der Renten nach Ziffer 1 nicht für vertretbar, so schlägt er nach Anhören der Betriebsräte/des Gesamtbetriebsrates dem Aufsichtsrat zur gemeinsamen Beschlußfassung vor, was nach seiner Auffassung geschehen soll.

Die Beschlußfassung ersetzt die Anpassung gemäß Ziffer 1.

§ 7 Zahlung der Renten

1. Die Renten werden monatlich im voraus am Ersten eines jeden Monats gezahlt. Die Rente wird auf ein von der empfangsberechtigten Person zu bestimmendes Konto in Deutschland überwiesen.
- 2.1. Die Rentenzahlung beginnt am Ersten des Monats, der dem Tag des Versorgungsfalles folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Gehaltszahlungen einschließlich der nach der Tarifvereinbarung im Krankheits- oder Todesfall zu erbringenden Leistungen.
- 2.2. Stirbt der Rentenempfänger, so erhalten die Hinterbliebenen, die nach dieser Versorgungsordnung Anspruch auf eine Rente haben, über den Sterbemonat hinaus für drei Monate die Rente des Verstorbenen weiter.
- 2.3. Die Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente ruhen bis zum Ablauf der Rentenfortzahlung bzw. Gehaltsfortzahlung.
- 2.4. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Anspruchsteller bzw. Versorgungsberechtigten gegen das Unternehmen zum Erlöschen. Das gilt nicht für die Waisenrentenzahlung.
- 3.1. Die Rentenzahlung endet bei Tod des Berechtigten mit Ablauf des Todesmonats.
- 3.2. Die Rentenzahlung endet auch, wenn der gesetzliche Rentenversicherungsträger eine wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gewährte Rentenleistung einstellt. Sie endet dann zu demselben Termin wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3.3. Bei Wiederheirat der Witwe bzw. des Witwers endet die Rentenzahlung mit Ablauf des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde; es wird eine Abfindung gezahlt. Diese beträgt das Vierfache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente.

Nach Zahlung einer Abfindung kann kein erneuter Anspruch entstehen.

- 3.4. Waisenrente erhalten Voll- und Halbwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder danach bis zur Beendigung der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Nach dem 18. Lebensjahr ist die Waisenrente jedoch höchstens so hoch, daß sie zusammen mit eigenem Einkommen der Waise die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres in der Volksfürsorge Unternehmensgruppe nicht übersteigt. Waisenrenten und der Kinderzuschuß des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers und vermögenswirksame Leistungen sind keine Einkommen im Sinne dieser Vereinbarung.

Für Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Behinderung nicht imstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, wird die Waisenrente bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt. Über mögliche Leistungen nach dem vollendeten 27. Lebensjahr entscheidet der Rentenausschuß.

4. Vorschußzahlung auf die Alters- oder Witwenrente des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung

Sofern die Leistungspflicht nach dieser Versorgungsordnung festgestellt wurde, der Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung aber noch nicht erstellt ist, können Rentenanspruchsberechtigte eine Vorschußzahlung von 80 % auf die zu erwartende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Die Gewährung des Vorschusses setzt voraus:

1. Einen Nachweis, daß der Rentenanspruch beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt worden ist.
2. Eine schriftliche Rückzahlungsverpflichtung.
3. Die sicherungsweise Abtretung der Ansprüche auf die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 8 Pflichten der Rentenantragsteller und -empfänger

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Unternehmen den endgültigen ersten Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen.
2. Für die Dauer der Rentenzahlung muß dem Unternehmen die Lohnsteuerkarte vorgelegt und jede Änderung im Personen- und Familienstand gemeldet werden.
3. Die Bezieher von Renten sind verpflichtet, dem Unternehmen auf Verlangen jederzeit eine amtliche Lebensbescheinigung oder die Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die jährliche Rentenanpassung zu übersenden.
4. Invaliditätsrentenbezieher sind verpflichtet, eine Änderung der Invalidität oder den Entzug der Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger vor Erreichen der Altersgrenze unverzüglich dem Unternehmen zu melden.

Sie haben außerdem dem Unternehmen Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger beruflicher Tätigkeit mitzuteilen. Das Unternehmen behält sich vor, entsprechende Einkünfte auf die Rente anzurechnen.

Nebenberufliche Einkünfte aus Tätigkeiten für die Volksfürsorge Unternehmensgruppe werden nicht auf die Rente angerechnet.

5. Der Sterbefall ist durch eine amtliche Urkunde zu belegen. Werden Witwen-, Witwer oder Waisenrenten beansprucht, so sind auch amtliche Zeugnisse über Alter und Eheschließung der Witwe bzw. des Witwers sowie Geburtsurkunden der Waisen einzureichen.
6. Bei Verletzung dieser Pflichten werden überzahlte Renten zurückgefordert.

§ 9 Verpfändung und Abtretung

Renten und Rentenanwartschaften dürfen von den Bezugsberechtigten weder verpfändet noch abgetreten werden. Trotzdem erfolgte Verpfändungen oder Abtretungen der Rentenansprüche sind gegenüber dem Unternehmen unwirksam.

Unverfallbare Versorgungsansprüche können auch gegenüber einem Unternehmen der Volksfürsorge nicht abgetreten werden.

§ 10 Rentenausschuß

1. Der gemeinsame Rentenausschuß besteht aus 6 Mitgliedern. Die Vorstände sowie die Betriebsräte/der Gesamtbetriebsrat der Volksfürsorge-Unternehmensgruppe entsenden jeweils drei Mitglieder. Die drei Mitglieder der Betriebsräte/des Gesamtbetriebsrates setzen sich zusammen aus zwei Vertretern der VL und einem Vertreter der VS. Der Rentenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
2. Im Rentenausschuß werden alle Fälle, die ihm nach dieser Vereinbarung übertragen sind, sowie Streitigkeiten, die sich bei Auslegungsfragen und in besonderen sozialen Härtefällen im Zusammenhang mit dieser Versorgungszusage ergeben, entschieden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Rentenausschusses.
3. Werden Änderungen dieser Versorgungsordnung von den vertragsschließenden Parteien beantragt, so soll der Rentenausschuß diese erörtern und vorbereiten, bevor sie an die Entscheidungsgremien weitergeleitet werden.

§ 11 Schiedsausschuß

1. Für Angelegenheiten nach § 10 Ziffer 2 dieser Vereinbarung, die streitig sind, unterwerfen sich die Parteien dem Schiedsverfahren.
2. Der Schiedsausschuß besteht aus jeweils drei vom Vorstand und Betriebsräten/ Gesamtbetriebsrat zu benennenden Mitgliedern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die drei Mitglieder der Betriebsräte/des Gesamtbetriebsrates setzen sich zusammen aus zwei Vertretern der VL und einem Vertreter der VS.
3. Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind innerhalb von 5 Tagen nach Anrufung zu benennen.

Vorstand und Betriebsräte/Gesamtbetriebsrat haben sich innerhalb von 10 Tagen auf einen Vorsitzenden zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

4. Die Sitzungen des Schiedsausschusses sind nicht öffentlich. Schiedssprüche sind verbindlich und werden Inhalt dieser Vereinbarung, sofern nicht Härtefälle zu entscheiden waren.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Die Versorgungsordnung tritt rückwirkend zum 01.04.85 in Kraft.
2. Der Abschluß ergänzender Betriebsvereinbarungen ist möglich.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus dieser Versorgungsordnung ist Hamburg.

Hamburg/Düsseldorf, 08. 07. 1987

Tarifgemeinschaft der Gesellschaften
Vorstand der Unternehmensgruppe
Volksfürsorge

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
Hauptvorstand

gez. Schwickart gez. Bußjäger

gez. L. Schwegler